Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 1. Von der Tödtung überhaupt. a. Vollendete Tödtung

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

I.

Von dem Verbrechen der Tödtung (Tit. IX.).

---

§. 1.

1. Von der Tödtung überhaupt.

a. Vollendete Tödtung.

Begriff der Vollendung.

Im Allgemeinen ist ein Verbrechen vollendet, „wenn die zu seinem Begriff gehörigen Erfordernisse vorhanden sind und, in so fern dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist." §. 105 des Strafgesetzes.

Das Gesetz unterscheidet zwei Classen von Verbrechen:

a. Verbrechen, zu welchen ein bestimmter Erfolg nicht gehört und

b. Verbrechen, zu welchen ein solcher gehört.

In der ersten Beziehung könnte man auch einen vollendeten (nicht beendigten) Versuch annehmen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse, welche zu dem Begriffe des Versuches gehören, vorhanden sind; in der zweiten Beziehung schließt der Versuch — gleichviel, ob der beendigte oder nicht beendigte — die Vollendung und umgekehrt, die Vollendung den Versuch aus.

(Man sehe §. 9 d. Schrift).

Der Gesetzgeber dachte jedoch nicht daran, den Gegensatz zwischen Versuch und Vollendung aufzuheben; er faßte vielmehr bei Feststellung des Begriffes vollendeter Verbrechen das Hauptverbrechen in's Auge, darum ist auch in Beziehung auf die erste Classe von Verbrechen der Versuch von der gesetzlichen Definition der Vollendung als ausgeschlossen zu betrachten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Begriff der Tödtung.

Der §. 203 des Strafgesetzbuches (§. 181 des Entwurfes) liefert eine erschöpfende Definition des Verbrechens der Tödtung:

„Wer durch eine rechtswidrige Handlung „oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahr„läßigkeit den Tod eines Menschen verur„sacht, ist des Verbrechens der Tödtung „schuldig."

Tödtlichkeit der Beschädigungen.

Mittelst des §. 204 (§. 182 des Entwurfes) wollte man Mißverständnisse über die Frage: in wie fern bei der Concurrenz anderer Umstände und Ereignisse der Causalzusammenhang vorhanden sei? vorbeugen und die bisherigen Streitfragen über die verschiedenen Arten der Lethalität abschneiden *).

Der wörtliche Inhalt desselben ist folgender:

„Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, „welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache „den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, „ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in an„dern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon „abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegen„wärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hätte „verhindert werden können; ob die Beschädigung „unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr „entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt „habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder „nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffen„heit des Beschädigten oder wegen der zufälligen „Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, „den Tod herbeigeführt habe **).

Es wäre vielleicht besser gewesen, jede weitere Aufklärung der Doctrin zu überlassen, welche (das Gesetz hat nämlich seine Definition auf die Grundsätze des gemeinen deutschen Criminal-

---

*) Commissionsbericht, erstattet von dem Abgeordneten Zentner. S. 2.

**) Dieser Paragraph stimmt übrigens wörtlich mit dem Absatz 2, des Art. 235 des Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg (1839) überein, und wurde auch in das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen (1841), Art. 251, Abs. 2, aufgenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

rechts gebaut) das Erforderliche bereits geleistet hat, oder sich lediglich darauf zu beschränken, nach dem Wort: „verursacht" in dem §. 203 die Parenthese: „ob ausschließend oder in Verbindung mit andern Umständen oder Ereignissen, ist im Allgemeinen für die Anwendbarkeit des Begriffs gleichgültig" *) einzuschalten, denn dieser erläuternde Paragraph, welcher Mißverständnissen vorbeugen soll, bietet in seiner Fassung Stoff zu Mißdeutungen und Verstößen dar.

Die Umstände und Ereignisse, welche bei der Beurtheilung des Causalzusammenhangs berücksichtigt werden müssen, sind von doppelter Art: sie gehen der verbrecherischen Handlung voraus, oder sie folgen derselben nach. A. fängt in dem Wirthshause zum Löwen in Z. Händel an und wird schwer verwundet. Er macht sich davon, erneuert die Händel in einem andern Wirthshause und erhält hier von einem neuen Gegner eine weitere Verletzung. Er stirbt nun in Folge dieser Verletzungen. Ich gehe nämlich von der Unterstellung aus, daß die nachgefolgte Verletzung ohne die Concurrenz der Verletzung, welche vorausgieng, den Tod des A. nicht bewirkt hätte. Hier liegen offenbar zwei durch Zeit, Ort, Veranlassung und Thäterschaft getrennte Verbrechen vor. Die erste Verletzung (vorausgesetzt, daß ihr Urheber die Absicht nicht hatte, den Verletzten zu tödten), fällt in die Kathegorie von Körperverletzungen; hatte er die Absicht zu tödten, so involvirt sie einen Tödtungsversuch; die zweite charakterisirt sich als Tödtung, und es hängt von weitern Umständen ab, ob sie dem Thäter zum Vorsatz, zum Verschulden, oder ob sie ihm gar nicht zur Strafe zugerechnet werden kann. Von einer mittelbaren Tödtung kann bezüglich auf den Urheber der ersten Verletzung die Rede nicht sein; wohl aber liegt bei dem im Commissionsbericht angeführten Falle, wo der A. den B., welcher am Ufer eines Flusses steht, mit einem Steine an den Kopf wirft, so, daß derselbe in Folge des Wurfes statt auf die Erde in das Wasser fällt und ertrinkt, eine mittelbare Tödtung vor. Das in das Wasserfallen ist eine Zwischenursache, welche durch den Wurf herbeigeführt und durch welche der Grund zum Ertrinken gelegt wurde.

---

*) Grolmanns Grunds. der Crim.Rechtsw. 3te Aufl. J. 1818. S. 258.

Eben so kömmt es bei den Umständen und Ereignissen, die sich als Zwischenursachen darstellen, nicht sowohl darauf: ob sie aus der Beschädigung entstanden sind, als vielmehr auf die Frage an; ob sie sie sich zu der Beschädigung wie die Wirkung zu ihrer Ursache verhalten, oder ob sie unabhängig davon bestehen? —

Setzen wir den Fall: ein Verwundeter stirbt, weil ihn die Beschaffenheit der Wunde hindert, sich Hülfe zu verschaffen; ein Anderer stirbt, weil der einzige in der Nähe befindliche Arzt durch Krankheit, Abwesenheit ꝛc. gehindert ist, ihm beizuspringen; ein Dritter dagegen stirbt, weil er — jede ärztliche Hülfe verschmähend — von der ihm zugefügten Verletzung zum Behufe eines Selbstmordes Gebrauch machen will, oder weil der Erfolg der eingetretenen ärztlichen Hülfe durch zufällige, nicht voraus zu sehende Hindernisse vereitelt wurde. In dem ersten wie in dem zweiten Falle ist der Tod in der Handlung des Urhebers der Verletzung als in seiner Ursache gegründet; dennoch kann man nur im ersten Falle mit Entschiedenheit behaupten, daß jene Zwischenursache aus der Beschädigung entstanden sei; während in dem dritten Falle ganz unzweifelhaft die Tödtung in dem eigenen Benehmen des Verletzten ihren Grund hat.

Es erhob sich deßhalb schon bei der Berathung des Gesetzes in der Commission das Bedenken, ob der Ausdruck: „aus ihr „entstandenen Zwischenursachen nicht einer Erläuterung oder eines berichtigenden Zusatzes bedürftig sei, — der „Mehrheit schien dies unnöthig, weil der Entwurf diesen Sinn „deutlich genug ausdrücke, indem aus der Verbindung dieses „Paragraphen mit dem vorhergehenden §. 181 ganz unzweideutig „die Absicht des Gesetzgebers erhelle, daß der tödtliche Erfolg „unmittelbar oder mittelbar in der Handlung des Thäters seine „Ursache haben müsse, der vermißte Beisatz („und durch sie in „Wirksamkeit gesetzt", Würtembergisches Strafg. §. 235) also „eine Tautologie enthalten würde" *).

---

*) Commissionsbericht S. 3. — Die Commission der ersten Kammer trug in ihrer Mehrheit auf unveränderte Annahme dieses Paragraphen an, während der Berichterstatter, Geheimerrath Vogel, den Antrag stellte, sämmtliche Sätze von den Worten: „ohne Unterschied, ob ꝛc." an wegzulassen. Letzterer gieng von der Ansicht aus, daß es an dem fest und bestimmt ausgesprochenen Grundsatz, worauf es bei dem Begriffe

Allerdings geht die Absicht des Gesetzgebers mit Bestimmtheit aus dem vorhergehenden §. 203 hervor. Man hätte darum von dem §. 204 um so mehr Umgang nehmen können, da derselbe, abgesehen davon, daß er in die Doctrin eingreift, Bedenklichkeiten hervorzurufen geeignet ist, welche, wenn auch nicht als begründet, doch gewiß nicht als geradezu unerheblich sich darstellen *).

§. 2.

Thatbestand.

Nach diesen Bemerkungen wende ich mich zu den gesetzlichen Merkmalen eines Verbrechens, welches von Feuerbach mit Recht als das Schwerste aller Privatverbrechen bezeichnet wird, und für welches selbst der menschenfreundliche Filangieri die Todes-

---

der Tödtlichkeit einer Verletzung ankomme, genüge. Dasjenige hingegen, worauf es nicht ankomme, in das Gebiet der Wissenschaft oder eines Commentars gehöre.

*) Es hat sich bereits über den Zusammenhang des Erfolges mit der zugefügten Verletzung unter Beziehung auf den Fall, wo der Verwundete durch Wegreißen des Verbandes und den dadurch verursachten Blutverlust, den Tod herbeiführte, welcher ohne diese Zwischenursache nicht erfolgt wäre, eine Meinungsverschiedenheit kund gegeben, welche, wenn sie auch in der angeführten Stelle ihren Grund nicht haben sollte, durch einen erläuternden Zusatz hätte abgewendet werden können.

Chelius, Diss. de nexu causali et occasionali inter laesionem et mortem. Heidelberg. J. 1846, S. 16 und 17. Man vergleiche über die Eintheilung der Verletzungen in absolut-individuell und zufällig tödtliche, Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen. J. 1805, §. 137 u. f. Derselbe bemerkt in Beziehung auf das obige Beispiel — übereinstimmend mit Chelius:

„Wir wollen annehmen, daß Jemand eine an sich nicht tödtliche Wunde erhalten, er aber dabei ein starkes Wundfieber bekommen und in der Fieberhitze den Verband abgerissen, auch sich der kalten Luft ausgesetzt und andere grobe Fehler wider die Diät begangen habe. Wir wollen uns ferner vorstellen, daß das Herunterreißen des Verbandes, oder die Diätfehler die Wunde schlimmer machen und den Tod des Verwundeten bewirken. Lag nun in diesem Falle die Ursache der großen Fieberhitze noch in der Verwundung selbst, so hat es kein Zweifel, daß die Verwundung auch in Beziehung auf den Verletzenden als eine tödtliche zu betrachten sei. Kann man aber das nicht annehmen, da z. B. das Fieber oder die Größe desselben durch eine zweckwidrige Behandlung des Arztes verursacht worden, so ist die Verletzung gar nicht tödtlich, sondern die Behandlung des Arztes, und dieser ist der Mörder."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe